

Bekanntmachung

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Schwentine auf Ausbau des
Verbandsgewässers Nr. 1 -Schwentine - oberhalb von Kasseedorf (Stat. 22+170 bis 22+790)
n. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Wasser- und Bodenverband Schwentine hat am 18.11.2014 und Ergänzung vom 19.01.2015 die Genehmigung von Maßnahmen zur Optimierung der Durchgängigkeit des Verbandsgewässers Nr. 1 -Schwentine- oberhalb von Kasseedorf beantragt. Im Einzelnen ist geplant die Durchlässe bei Gew.-Stat. 22+350, 22+580 und 22+790 durch den Einbau größerer Profile (HAMCO MP150 PM04) zu optimieren. Bei Gew.-Stat. 22+170 ist der Rückbau einer 25m langen Rohrleitung und Ersatz durch einen Durchlass (HAMCO MP150 PM04) beabsichtigt. Die Durchlässe haben in der Sohle eine Länge von 6,0 m.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das geplante Vorhaben war daher gem. § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 17.02.2015
Az.: 6.20.331.024

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz